

zu früh. Es ist gut, aber es bedarf der Erlösung. Ehe sich die *Güte* umsetzen kann in Gestaltung und Erfahrung, wird sie schon übersprungen in das Eigentliche, das sie aufhebt. Gewiß, jeder naiven Lyrik über die geschlechtliche Lage des Menschen ist das Ideal vom engelgleichen Leben ein hartes Veto, wenigstens so weit realistisch, als es die Schwierigkeit bewußt macht, die sexuelle Differenz menschlich zu leben. Aber die Reaktion im Ideal verhindert gerade, daß eine Kultur des Erotischen entstehen kann, in der die reale Evidenz gesucht wird, daß die Schöpfung von Mann und Frau gut ist. Das Leiden am Unterschied läßt ihn als übel erscheinen und verleitet dazu, den leichteren Weg des Verzichtes zu wählen. Der Ausfall der Kultur ist durch nichts wettgemacht, gerade nicht durch die Bewunderung derer, die *alles verlassen* haben. Alle Versuche, sie doch noch zu gewinnen, müssen sich am Rande abspielen, werden neuerdings wenigstens halben Herzens geduldet und bedürfen noch immer eines großen apologetischen Aufwandes. Das Ideal hat sich nach außen gesetzt, in die Engelssphäre, es gehört aber *in die Differenz*. Dann erst wird der Mann wie die Frau Zeit haben, als Bild Gottes in der Welt zu erscheinen. Die im asketischen Radikalismus behauptete Alternative: himmlischer übergeschlechtlicher Mensch – sündig verfallenes Menschenpaar ist schlecht. In ihrem Entweder-Oder versinkt die Mitte, in der die konkrete Wirklichkeit zu finden, zu gestalten und zu leben wäre: der Mensch, der als Mann und Frau auf dem Spiele steht. Hier an die Wurzeln zu gehen, wäre die größere Anstrengung. Eine Spiritualität, die in allen Menschengestalten, vor allem in der Frau, den Engel sucht, versäumt es, der realen gebrechlichen Gestalt die Ehre zu geben, das Fleisch als das einzige Medium der Menschwerdung anzuerkennen.

Die Autorität eines einseitigen Ideals

Viele beklagen heute die Tatsache, daß die Kirche das Gehör derer verloren hat, denen sie ethische Weisungen geben will, besonders in sexuellen Belangen. Es fehlt nicht an Behauptungen, der Verfall der Moral sei von diesem Ungehorsam verursacht. Aber viel-

leicht läuft die Kausalität in umgekehrter Richtung. Das Ideal hat einmal die ganze Autorität an sich gezogen, alle Zuständigkeit beansprucht und dem Bereich der natürlichen Verhältnisse das Wort genommen. Es kann seither nur in einer Richtung gesprochen werden, und es wird nur imperativ gesprochen. Die Kompetenz, so scheint es, liegt ganz und gar bei denen, die der Askese verpflichtet sind. Sie verfügen über das Wissen, das allen hilft, auch über das Wissen, das andere aus Erfahrung gewinnen müssen. Es gibt eine Inflation der Befehle und Ermahnungen, die Aussageformen des *Soll* und des *Muß* übertrumpfen an Häufigkeit alle Sprachmuster, in denen ein geduldiges Suchen, Zeigen, Hinweisen, Erscheinenlassen am Werk sein könnte. So redet das Ideal auf eine Realität ein, die es verlassen hat und die ihm fremd und unheimlich geworden ist. In der Unwilligkeit, diesen üppigen, zudringlichen Monologen zuzuhören, die auch unter katholischen Christen weit verbreitet ist, verbirgt sich wohl die Weigerung, das als helfende Weisheit anzuerkennen, meldet sich die Option für einen Tausch der Erfahrungen, für die Gegenseitigkeit der Kompetenz, für ein sparsames, langsames Reden zur Sache, nicht zuletzt die Vermutung, das Ideal habe die Wirklichkeit ärmer erscheinen lassen, als sie ist.

Helmuth Pree

Mann und Frau im neuen Kirchenrecht

Mit dem langen Abschnitt „Beseitigte Benachteiligungen der Frau“ mag der folgende Beitrag ein Zeichen der Ermutigung sein, daß etwas weitergeht, daß Konzil und Codexreform doch in vielen Punkten einen Fortschritt gebracht haben. Stärker ins Gewicht fallen allerdings auch hier die verschiedenen Ungleichbehandlungen von Frau und Mann. Darüber Bescheid zu wissen, dürfte auch für den Seelsorger und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gemeinden wichtig sein. red

I. Vorbemerkung

Die Tatsache der rechtlichen Schlechterstellung der Frau hat im kanonischen Recht bekanntlich eine uralte Tradition, für die manche Aussagen des Apostels Paulus, die Auffassung der Kirchenväter über die Frauen und Vorschriften des antiken römischen Rechts (besonders der Ausschluß der Frau von öffentlichen Ämtern) Pate standen. Grundsätzlich handelt es sich dabei um eine Schlechterstellung allein um des Geschlechtes willen, die u. a. darin gipfelte, daß die Frauen als ein ethisch minderwertiges Wesen betrachtet wurden, als jene Kategorie von Mensch, durch die das Böse in die Welt gekommen ist, und daß der Frau die Gottesebenbildlichkeit abgesprochen wurde¹. In allen Fragen außer der nach der Zulassung der Frau zur Priester- bzw. Bischofsweihe bleibt letztlich keine andere Rechtfertigung als die Berufung auf diese theologisch nicht haltbare Tradition². Lediglich in der Frage der Zulassung von Frauen zur Priester- und Bischofsweihe versucht das offizielle kirchliche Lehramt³, auch theologische Gründe vorzubringen. Die Glaubenskongregation räumt zwar ein, daß es sich dabei nicht um absolut zwingende theologische Beweise handelt, sie hält aber die Kirche unter Berufung auf die Tradition, aus Treue zum Vorbild der Handlungsweise Christi und der Apostel sowie die bleibende Bedeutung dieser Praxis nicht für berechtigt, Frauen zur Priesterweihe zuzulassen. Dabei spielt die Vorstellung eine Rolle, daß der Priester Christus als Bräutigam der Kirche zu repräsentieren habe. Der Priester müsse ein Mann sein, weil Jesus Christus ein Mann war und bleibt und der Priester das Opfer des Neuen Bundes darbringt als „imago . . . acsig-

¹ I. Raming, Der Ausschluß der Frau vom priesterlichen Amt. Gottgewollte Tradition oder Diskriminierung? Eine rechtshistorisch-dogmatische Untersuchung der Grundlagen von can. 968 § 1 des Codex Iuris Canonici, Köln - Wien 1973; *dies.*, Von der Freiheit des Evangeliums zur versteinerten Männerkirche. Zur Entstehung und Entwicklung der Männerherrschaft in der Kirche, in: Concilium 16 (1980) 230-235.

² Vgl. die Instruktion der Sakramentenkongregation „Liturgicae Instaurationes“ Nr. 7, in: AAS 62 (1970) 700; MP „Ministeria Quaedam“ VII: AAS 64 (1972) 533.

³ Erklärung der Glaubenskongregation „Inter Insigniores“, in: AAS 69 (1977) 98-116.

num ipsius Christi“⁴. Hier ist nicht der Ort, diesen theologischen Fragen nachzugehen. Nur ein Argument ist hier aufzugreifen, da es die rechtliche Sphäre unmittelbar tangiert: Die Glaubenskongregation lehnt es ab, den Zugang der Frau zum Priestertum aus der Gleichheit der Rechte der menschlichen Person abzuleiten⁵, und dies mit dem Hinweis darauf, daß aufgrund der Taufe überhaupt niemand irgendein Recht auf Verleihung eines öffentlichen Amtes in der Kirche habe. In Wahrheit beweist diese Argumentation für die gegenständliche Frage nichts. Denn es geht überhaupt nicht darum, ob jemand ein subjektives Recht auf Übertragung eines Amtes hat (es ist völlig unumstritten, daß niemand, auch nicht ein Mann, das Recht auf Empfang einer Weihe hat), sondern es geht darum, ob für getaufte Männer und Frauen die gleiche rechtliche Zugänglichkeit zum Priestertum gegeben ist oder nicht.

Die Erklärung der Glaubenskongregation hat die Frage der Zulassung der Frau zum Diakonat bewußt ausgeklammert. Daß es historisch das Diakonat der Frau als echte Wehestufe gegeben hat, sei hier nur am Rande vermerkt⁶.

Das II. Vatikanische Konzil richtet in programmatischer Weise die Forderung an Staat und Gesellschaft, daß es Sache aller ist, die je eigene und notwendige Teilnahme der Frau am kulturellen Leben anzuerkennen und zu fördern (GS 60); daß weiters jede Form einer Diskriminierung in den gesellschaftlichen und kulturellen Grundrechten der Person, sei es wegen des Geschlechtes oder der Rasse überwunden und beseitigt werden muß, „da sie dem Plan Gottes widerspricht“ (GS 29). Und im Hinblick auf die Kirche selbst sagt LG 32: „Es gibt also in Christus und in der Kirche keine Ungleichheit aufgrund von Rasse und Volkszugehörigkeit, sozialer Stellung oder Geschlecht, denn es gilt nicht mehr Jude und Grieche, nicht Sklave und Freier, nicht Mann und Frau; denn alle seid ihr einer in Christus Jesus“ (Gal 3, 28 griech.; vgl. Kol. 3, 11)⁷. Daß

⁴ Ebd. 113.

⁵ Ebd. 114.

⁶ Vgl. H. Müller, Zur rechtlichen Stellung der Frau in der Kirche, in: ThPQ 126 (1978) 341.

⁷ R. Puza, Zur Stellung der Frau im alten und neuen Kirchenrecht, in: ThQ 163 (1983) 109ff.

trotz vielseitig erhobener Forderungen nach rechtlicher Gleichstellung der Frau in der Kirche das Problem dennoch virulent ist, beweist u. a. folgender Fall: Im Dezember 1969 wurde die Ernennung einer Frau als Beraterin bei der Botschaft der BRD beim Hl. Stuhl durch das Staatssekretariat abgelehnt mit der Erklärung: „Die Tradition verlangt, daß die beim Vatikan akkreditierten diplomatischen Vertreter männlichen Geschlechts sind.“⁸ Dieses Beispiel veranschaulicht, daß das Problem heute noch keineswegs auf die Frage nach der Zulassung der Frau zum Priestertum beschränkt und konzentriert ist.

Was nun die Revision des kirchlichen Gesetzbuches anlangt, so ist vorab festzuhalten, daß weder als Mitglied der Kodexreformkommission noch als Beraterin eine Frau beteiligt war. Dennoch hat der CIC 1983 sehr viele der im alten Gesetzbuch bestehenden rechtlichen Diskriminierungen der Frau beseitigt. Nicht zuletzt die Gemeinsame Synode der Bistümer in der BRD hat an den Papst das Votum gerichtet, „dafür zu sorgen, daß alle Bestimmungen des Kirchenrechts der Würde und der Rechtsgleichheit der Frau entsprechen“⁹.

II. Beseitigte Benachteiligungen der Frau

1. Allgemeine Normen

Die Frau folgt nicht mehr notwendig dem Stand des Mannes (can. 1112 CIC/1917); solange sie nicht rechtmäßig von ihrem Mann getrennt ist oder ein anderer gerechter Grund vorliegt, soll sie mit ihrem Mann zwar einen gemeinsamen Wohnsitz oder Nebenwohnsitz haben (was sich aus den Rechtswirkungen der Ehe, can. 1135, ergibt); d. h. nunmehr kann sie aus jedem gerechten Grund einen eigenen Haupt- oder Nebenwohnsitz im Unterschied zum früheren Recht (can. 93 CIC/1917) begründen (can. 104).

Der Mann kann zum Ritus der Frau übertreten wie auch umgekehrt die Frau zum Ritus des Mannes (can. 1112 § 1, 2°).

⁸ D. Singles, Die Kirche und die Frau: Zum Fortbestehen einer Diskriminierung, in: Concilium 15 (1979) 664.

⁹ Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Offizielle Gesamtausgabe, Freiburg-Basel-Wien 1976, I 633. Vgl. ebd. 611f.

Die elterliche Gewalt heißt nun nicht mehr „patria potestas“ (can. 98 § 2).

Für den Geburtsort ist der Wohnort der Eltern maßgebend; ist dieser unterschiedlich, sogar der der Mutter (can. 101 § 1).

2. Kirchliches Verfassungsrecht

Während can. 133 CIC/1917 genaue Vorichtsmaßregeln für die Kleriker im Umgang mit Frauen, und zwar nur Frauen gegenüber, festlegte, bestimmt can. 277 § 2 nunmehr, daß zur Sicherung der Zölibatspflicht Kleriker die gebotene Klugheit walten lassen sollen im Umgang mit solchen Personen, mit denen dieser die Erfüllung der Enthaltensamkeitspflicht in Zweifel ziehen oder bei den Gläubigen Ärgernis hervorrufen könnte. Der kluge Umgang wird hier nicht mehr nur Frauen gegenüber angeraten.

Das kirchliche Vereinsrecht enthält keine diskriminierenden Bestimmungen mehr über Frauen, wie dies can. 709 CIC/1917 tat, demzufolge in Bruderschaften Frauen das Vollmitgliedschaftsrecht verwehrt war. Ihr Mitgliedschaftsrecht war auf die Teilhabe an den geistlichen Früchten beschränkt. Alle übrigen aus der Bruderschaftszugehörigkeit erfließenden Rechte standen nur Männern zu.

Die meisten Sonderbestimmungen für Ordensfrauen, besonders über die Pflicht zur Rechnungslegung, die Mitgift und die Beichtväter sind weggefallen. An die Stelle der bisher weitgehend vorgesehenen rechtlichen Abhängigkeiten von Nonnengemeinschaften bzw. -klöstern von einem männlichen Regularoberen (vgl. can. 500 § 2 CIC/1917) setzt can. 614 nunmehr die Bestimmung, derzufolge Nonnenklöster, die einem Institut von Männern angeschlossen sind, ihre eigene Lebensweise und Leitung nach den Konstitutionen beibehalten. Gegenseitige Rechte und Pflichten sollen so bestimmt sein, daß aus dem Zusammenschluß geistlicher Nutzen entstehen kann.

3. Sakramente, Gottesdienst

Can. 813 § 2 CIC/1917 ließ weibliche Personen nicht als Altardiener bei der Feier der Messe zu, außer es wäre in Ermangelung einer männlichen Person ein gerechter Grund vorgelegen. Aber auch dann war der Frau der Zutritt zum Altar verwehrt, und sie durf-

te nur von ferne antworten. Diese Norm findet sich nun nicht mehr.

Laien ohne Unterschied des Geschlechts können auf Zeit bestellt werden, um in der Liturgie als Lektoren zu fungieren. Auch dürfen sie die Aufgaben eines Kommentators, Vorsängers und manche andere Funktionen erfüllen (can. 230 § 2). Bei Mangel an Klerikern oder an dauernd bestellten Lektoren und Akolythen können sie auch aushilfsweise den Dienst der Verkündigung ausüben, liturgische Gebete leiten, die Taufe spenden und die hl. Kommunion austeilen (can. 230 § 3).

Für die Taufspendung in Sonderfällen kann can. 742 § 2 CIC/1917 einen Vorrang des Mannes vor der Frau, außer Gründe der Scham oder die bessere Kenntnis des Taufritus durch die Frau hätten diese vorzugswürdiger erscheinen lassen. Can. 861 § 2 sieht nunmehr für den Sonderfall die Taufspendung durch den Katecheten oder eine andere vom Ortsordinarius dazu bestimmte Person und notfalls durch jeden Menschen mit der rechten Intention vor.

Can. 910 § 1 CIC/1917 verlangte, daß das Bußsakrament Frauen – außer im Falle von Krankheit oder in einer Notlage – nur in einem Beichtstuhl gespendet werden darf, der offen zugänglich und sichtbar ist und in einer Kirche oder in einer für Frauen bestimmten Kapelle steht; Männerbeichten konnten auch in Privathäusern gehört werden. Diese Verschiedenbehandlung wurde aufgegeben (can. 964).

Ersatzlos beseitigt wurde can. 1264 § 2 CIC/1917, demzufolge weibliche Religiösen, denen es aufgrund ihrer Konstitutionen oder der liturgischen Bestimmungen mit Erlaubnis des Ortsordinarius gestattet war, in ihrer Kirche oder Kapelle zu singen, dies von einem vom Volk aus nicht eingesehenen Platz tun mußten.

In der Ehe sind Mann und Frau gleichgestellt, und zwar nicht mehr nur, wie in can. 1111 CIC/1917, hinsichtlich der ehelichen Akte, sondern hinsichtlich alles dessen, was zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft gehört (can. 1135).

4. Vermögensrecht

Im Vermögensrecht wurde die Exklusivität

zugunsten der Männer gem. can. 1520 § 1 und 1521 § 1 CIC/1917 (Zugehörigkeit zum diözesanen Vermögensrat; vom Ortsoberhirten bestellte Verwalter des Vermögens einer Kirche oder Anstalt, die weder von Rechts wegen noch aufgrund der Stiftungsurkunde eigene Verwalter haben) beseitigt. Vgl. nunmehr can. 1279 f.

5. Prozeßrecht

Die für Mann und Frau unterschiedlichen und relativ detaillierten Vorschriften des can. 1979 CIC/1917 betreffend die „inspectio corporalis“ im Rahmen des Eheverfahrens sind nun weggelassen. Vgl. can. 1680.

Im Unterschied zu can. 1574 und 1589 § 1 CIC/1917 können nunmehr auch Frauen kirchliche Richter (can. 1421 § 2) und Ehebandverteidiger (can. 1432) werden. Was die Richter betrifft, so ist die neue Regelung als Fortschritt zu bezeichnen noch im Verhältnis zum Schema 1980, welches in can. 1373 § 2 von „*virii laici*“ gesprochen hatte.

III. Unterschiedliche Rechtsstellung von Mann und Frau im CIC 1983

1. Das Prinzip der Rechtsgleichheit

Eine Verschiedenheit zwischen Mann und Frau in bezug auf die Rechte und die Befugnis zur Rechtsausübung ist im neuen Gesetzbuch nirgends als rechtliches Prinzip festgelegt. Vielmehr statuieren die can. 204 und 208 unter allen Christgläubigen aufgrund ihrer Wiedergeburt in Christus „wahre Gleichheit hinsichtlich ihrer Würde und ihres Handelns, kraft derer sie an der Auferbauung des Leibes Christi mitarbeiten, jeder nach seiner Lage und seinen Befugnissen“. Nimmt man die generelle Schranke für die kirchlichen Grundrechte nach can. 223 § 1 und 2 dazu (dann steht es der kirchlichen Autorität zu, mit Rücksicht auf das Gemeinwohl die Rechtsausübung der Gläubigen zu „moderieren“), so zeigt sich, daß der CIC 1983 trotz programmatischer Erklärung der fundamentalen Gleichheit aller Getauften doch einen einschneidenden und diese relativierenden Gesetzesvorbehalt statuiert, der eine Verschiedenbehandlung im Recht durchaus ermöglicht. Nur insofern zwischen Klerikern und Laien eine prinzipielle Unterschiedlich-

keit herrscht und insoweit Frauen grundsätzlich der Zugang zum Klerikat versagt ist, besteht ein prinzipieller Unterschied in den Rechten zwischen Mann und Frau.

Allerdings ergibt sich aus dem Grundrecht der Gleichheit aller Christgläubigen, daß die Frau überall dort gleiche Rechte mit dem Mann hat, wo nicht ausdrücklich anderes gesagt ist. Zudem sind Einschränkungen des Grundrechts eng auszulegen. Diese Auffassung läßt sich auch aus den Texten des II. Vatikanischen Konzils, die legitimerweise als Interpretationshilfe des neuen Rechts herangezogen werden, untermauern. Diese Dokumente gehören nämlich zur kirchlichen Tradition (can. 6 § 2), sind Entstehungsumstände des neuen CIC und außerdem in der Promulgationskonstitution erklärte mens legislatoris, die gem. can. 17 zu beachten ist¹⁰.

Von grundsätzlicher Bedeutung ist auch die Neufassung des Begriffs des Kirchenamtes (can. 145 § 1)¹¹, derzufolge Laien, und damit auch Frauen, davon nicht prinzipiell ausgeschlossen sind.

2. Die konkrete Ausgestaltung

a) Ausschluß von der Weihe

Can. 1024 (wörtlich gleichlautend mit can. 968 § 1, 1. Satz CIC/1917) bestimmt lapidar: „Die Weihe empfängt gültigerweise nur der getaufte Mann.“

Diese Norm versteht sich nicht als dogmatischer Satz, zumal theologisch zu differenzieren ist und auch differenziert wird nach den verschiedenen Weihestufen¹². Can. 1024 beansprucht zwar für alle Weihestufen Geltung, jedoch für die theologische Möglichkeit der Zulassung von Frauen zum Diakonat bestehen offenkundig auch nach Auffassung des Lehramtes nicht dieselben Voraussetzungen bzw. Überlegungen wie für die Zulassung zur Priester- und Bischofsweihe. „Inter Insigniores“ verzichtet jedenfalls bewußt auf eine Aussage über die Möglichkeit

der Zulassung von Frauen zum Diakonat¹³. Can. 1024 ist daher auch keinesfalls zur Gänze eine Bestimmung des *ius divinum*. Dies ergibt sich auch daraus, daß sie früher auch für die niederen Weihen galt, welche sicher nicht *ius divini* waren.

Aus der Unfähigkeit der Frau zum gültigen Weiheempfang folgt zwingend die Unfähigkeit zur Erlangung solcher Kirchenämter, die Klerikern vorbehalten sind: So etwa das Amt des Papstes¹⁴; das Amt des Diözesanbischofs (can. 375) und dessen Stellvertreter: General- und Bischofsvikar (can. 478 § 1), Gerichtsvikar (Offizial, can. 1420 § 4); das Amt des Pfarrers (can. 521 § 1).

Für die weitere Diskussion um die Zulassung der Frau zu den Weihen wird auch zu bedenken sein, daß der neue CIC im Unterschied zu can. 108 § 3 CIC/1917 keine Aussage darüber trifft, inwieweit die Weihehierarchie „*ex divina institutione*“ besteht.

b) Sonstige Ungleichbehandlungen

Wenn nur ein Elternteil der lateinischen Kirche angehört, wird ihr Kind durch die Taufe nur dann der lateinischen Kirche zugeführt, wenn sich die Eltern darauf einigen. Bei Nichteinigung wird das Kind durch die Taufe dem Ritus des Vaters zugeführt (can. 111 § 1)¹⁵.

Nur männliche Laien können mit den Dienstämtern des Lektors und des Akolythen auf Dauer durch einen liturgischen Akt betraut werden; sie müssen dazu nach den von der Bischofskonferenz zu erlassenden Normen geeignet sein (can. 230 § 1).

¹³ Vgl. H. Müller, § 69. Die Ordination, in: J. Listl – H. Müller – H. Schmitz (Hg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg 1983, 724, der darauf hinweist, daß das an den Papst gerichtete Votum der Gemeinsamen Synode des Inhalts, „die Frage des Diakonats der Frau entsprechend den heutigen theologischen Erkenntnissen zu prüfen und angesichts der gegenwärtigen pastoralen Situation womöglich Frauen zur Diakonatsweihe zuzulassen“ (offizielle Gesamtausgabe 634), ohne Antwort und ohne Auswirkung auf das neue Gesetzbuch blieb.

¹⁴ Der Jurisdiktionsprimat ist zwar nach unangefochtener kanonistischer Tradition auch Laien zugänglich, allein das geltende Papstwahlrecht (Apostolische Konstitution „*Romani Pontifici eligendo*“ vom 31. Oktober 1975, in: AAS 67, 1975, 609–465) sieht für den Fall, daß ein Nichtbischof zum Papst gewählt würde, vor, daß er auf der Stelle die Bischofsweihe erhalten müßte („*statim ordinetur episcopus*“).

¹⁵ M. Kaiser, § 16. Die rechtliche Grundstellung der Christgläubigen, in: J. Listl – H. Müller – H. Schmitz (Anm. 13) 180.

mung geistlicher Befugnisse.“ Vgl. can. 129 § 2, demzufolge Laien an der Ausübung der kirchlichen Leitungsvollmacht nach Maßgabe des Rechts mitwirken können.

¹² R. Puza, a. a. O., 118–121.

Can. 767 § 1 behält die eigentliche Homilie den Priestern und Diakonen vor.

Das Ehehindernis des mangelnden Alters gilt für Mann und Frau verschieden: Für ihn ist die Vollendung des 16., für sie die Vollendung des 14. Lebensjahres vorgeschrieben (can. 1083 § 1). An dieser Bestimmung ist nicht zuletzt deshalb Kritik anzumelden, da sie allzu einseitig auf die biologische Reife abstellt. Der Akzentuierung des personalen und gesamt menschlichen Verständnisses der Ehe des CIC 1983 wird sie daher kaum gerecht¹⁶.

Es besteht nur das Hindernis des Frauenraubes, nicht auch das des Männerraubes (can. 1089).

Gemäß can. 667 § 3 sind Nonnen in kontemplativen Klöstern zur sog. päpstlichen Klausur verpflichtet.

Zur Errichtung eines *Nonnenklosters* ist immer die Erlaubnis des Hl. Stuhles erforderlich (can. 609 § 2). Auch für die Aufhebung rechtlich selbständiger Niederlassungen von Nonnen ist der Hl. Stuhl zuständig (can. 616 § 4). Im übrigen obliegt dies der ordensinternen Autorität, soweit es sich nicht um die Aufhebung des einzigen Hauses des betreffenden Instituts handelt (can. 616 § 2).

IV. *Schlußbemerkung*

Eine voll befriedigende Regelung der Rechtsstellung der Frau im Kirchenrecht wird erst dann möglich sein, wenn die entscheidende Grundfrage nach der fundamentalen Gleichheit aller Menschen vor Gott aufgrund ihrer Personwürde (Gottebenbildlichkeit) erkannt, ernst genommen, theologisch begründet und in die Tat umgesetzt wird. Es sei nochmals daran erinnert, daß die zitierte Erklärung der Glaubenskongregation genau dieses Kernproblem nicht beantwortet¹⁷. Es ist nicht nur eine Frage der

¹⁶ Vgl. H. Müller (Anm. 6) 346f.

¹⁷ AAS 69 (1977) 113. Aufschlußreich ist diesbezüglich die Textgeschichte einer Passage von „De iustitia in mundo“ (Dokument der Bischofssynode 1971). Hieß es dort zunächst, „daß die Frauen im gesellschaftlichen Leben und in der Kirche einen Anteil an Verantwortung und Beteiligung bekommen, die denen der Männer gleich sind“, so wurde die letzte Passage gestrichen und folgendermaßen umgeändert: „Wir dringen ... darauf, daß die Frauen den ihnen gebührenden Anteil an Verantwortung und Beteiligung bekommen.“ (Siehe M. Agudelo, Die Aufgabe der Kirche bei der Emanzipation der Frau, in: Concilium 16 (1980) 302.

Konvenienz und Opportunität, sondern des Menschenbildes und der Gerechtigkeit¹⁸. Ihre Aufarbeitung ist deshalb nicht auf die historische und soziologische Seite beschränkt, sondern zutiefst ein ekklesiologisches Problem¹⁹, das mit der *Einheit der Kirche* zu tun hat (vgl. Gal 3, 28; Kol 3, 11). Muß nicht die Kirche alle ihr geschenkten Gaben, Kräfte und Charismen einsetzen? Schließlich darf die ökumenische Dimension der Frage nicht vergessen werden.

Constance Parvey

Frauen bei der Sechsten Vollversammlung des Weltrates der Kirchen

Die Direktorin der ökumenischen Studie über die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche (vgl. dazu den Leitartikel dieses Heftes) schildert im folgenden, welche „Erfolge“ diese Studie des Weltrates der Kirchen auf der Sechsten Vollversammlung vom 24. Juli bis 10. August 1983 in Vancouver hatte, und wie sich die Stellung der Frau langsam verbessert – obwohl auch hier noch viele Fragen und Wünsche offen sind.* red

Frauen als Rednerinnen, Leiterinnen von Gottesdiensten und im Präsidium

Frauen waren auf der Sechsten Vollversammlung des Weltrates der Kirchen in Vancouver (Kanada) der Zahl nach gut vertreten. 248 Delegierte (29 Prozent) waren Frauen – die „kritische Masse“, die ihnen eine Darlegung ihrer Anliegen und eine Einflußnahme ermöglichte. Als weibliche und männliche Teilnehmer am Ende der ersten Woche nach Rednern gefragt wurden, die einen besonders starken Eindruck auf sie ge-

¹⁸ I. Raming, Ausschluß der Frau (Anm. 1) 222–232.

¹⁹ R. Metz, Le statut des laïcs, et celui des femmes en particulier, dans l'Eglise aujourd'hui, in: Studia Canonica 12 (1978) 125–144.

* Dieser Bericht wurde zunächst veröffentlicht in: Lutherische Welt-Information vom 18. August 1983 (Nr. 34/83). Vgl. dazu auch den Beitrag von Ilse Beyer, Nairobi 1975 – „... den Prozeß in Gang halten“, in: Diakonia 7 (1976), 111–115.